

AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

10. Jahrgang

Ausgabe 5/2013

Rhede, 27.03.2013

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
21.03.2013	2. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Rhede und seiner Ausschüsse vom 20.03.2013	3
22.03.2013	Bekanntmachung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede SSW 5“ (Bereich Sportzentrum) Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 09.04.2013 um 18:00 Uhr im Rathaus	5
25.03.2013	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 25. März 2013	7

weitere Inhalte s. Seite 2

**25.03.2013 1. Änderungssatzung der Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Rhede
– ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG –
vom 25.03.2013**

9

**2. Änderung
der Geschäftsordnung
des Rates der Stadt Rhede und
seiner Ausschüsse
vom 20.03.2013**

Aufgrund der §§ 43 Abs. 3, 47 Abs. 2, 48 Abs. 1, 2 und 4, 50 Abs. 1, 51 Abs. 2 und 3, 53 Abs. 1, 57 Abs. 4 sowie 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474), in Kraft getreten am 31. Oktober 2012 hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 20.03.2013 folgende Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Rhede und seiner Ausschüsse beschlossen:

Artikel I

§ 22 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) In die Tagesordnung jeder Ratssitzung ist der Punkt “Fragen von Einwohnerinnen/Einwohnern” aufzunehmen (vgl. § 48 Abs. 1 Satz 3 GO). Nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes ist jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Stadt berechtigt, kurze mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Rhede beziehen. Fragen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, sind bis nach Beendigung dieses Tagesordnungspunktes zurückzustellen“

(2) Melden sich mehrere Einwohnerinnen/Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede Fragestellerin/jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.“

Artikel II

§ 50 Abs. 8, 1. Halbsatz wird gestrichen.

§ 50 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und Einwohnerinnen und Einwohner gehört werden (§ 58 Abs. 3 Satz 6 GO).“

Artikel III

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Rhede und seiner Ausschüsse tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Rhede, 21. März 2013

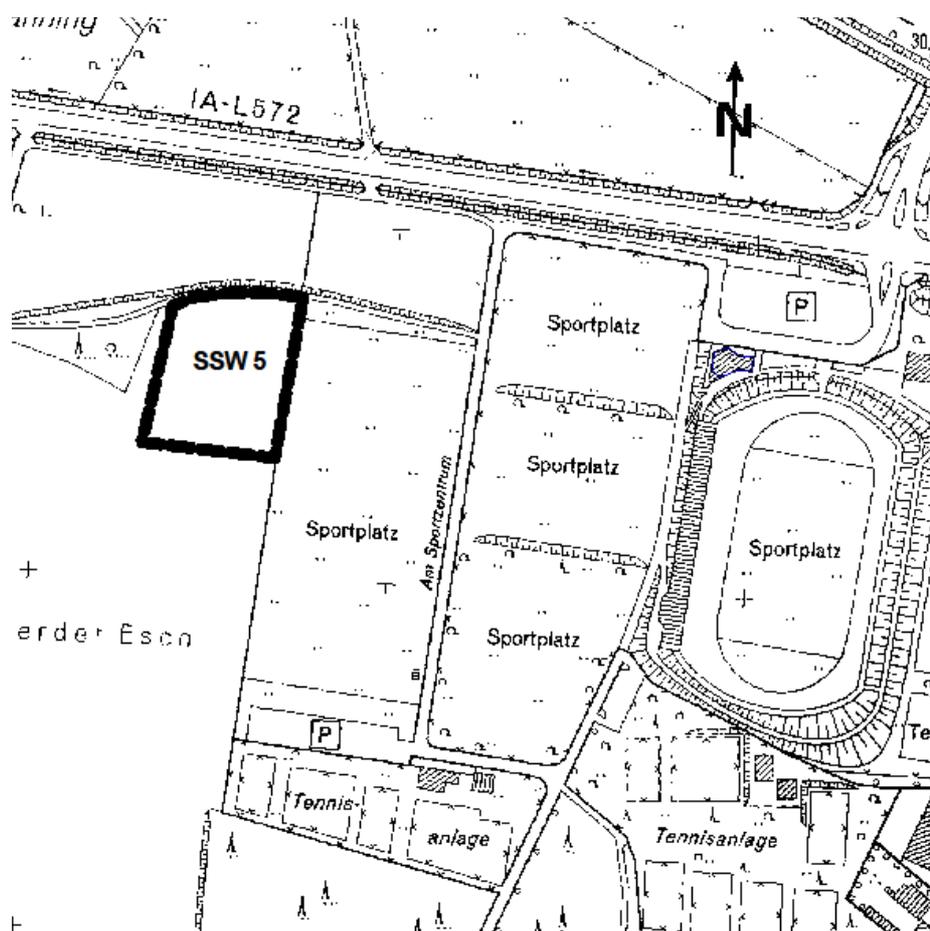
Lothar Mittag
Der Bürgermeister

Bekanntmachung
51. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Aufstellung des Bebauungsplanes
„Rhede SSW 5“ (Bereich Sportzentrum)

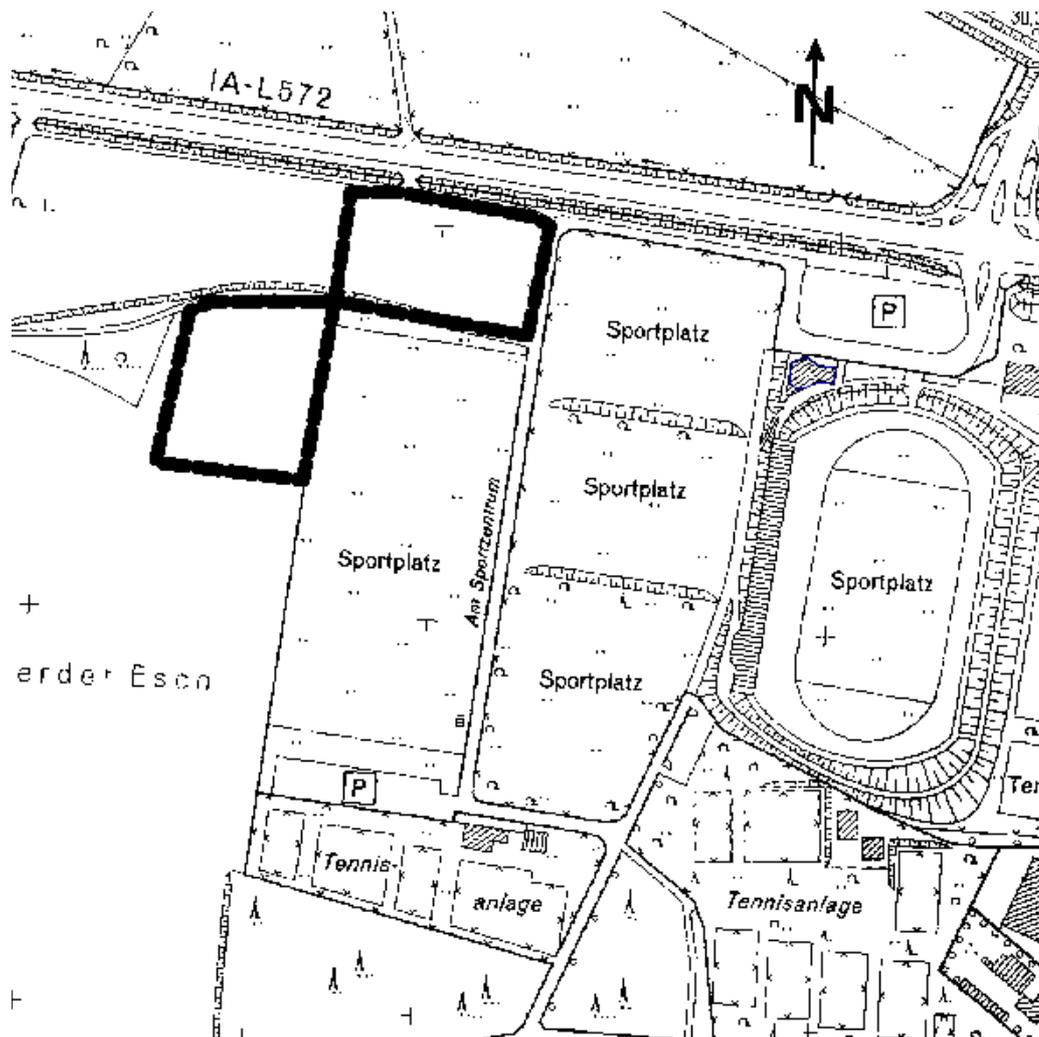
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadt Rhede beabsichtigt die **Aufstellung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede SSW 5“** für den Bereich einer Fläche südlich der Bocholter Straße und westlich des Sportzentrums.

Mit diesen Bauleitplanungen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Kunstrasenplatz, sowie die räumliche Zusammenführung des Fußballsports im Bereich des Sportzentrums geschaffen werden, da der rechtskräftige Bebauungsplan „Rhede SSW 4“ keine ausreichenden Flächenkapazitäten aufweist. Des Weiteren soll zudem die derzeitige Darstellung einer Grünfläche in eine Fläche für die Forstwirtschaft geändert werden, da eine Inanspruchnahme der bestehenden Waldfläche für Sportzwecke nicht mehr beabsichtigt ist.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes „Rhede SSW 5“ – unmaßstäblich



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes „51. Flächennutzungsplanänderung“ - unmaßstäblich

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt am

**9. April um 18.00 Uhr
im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
Zimmer 208 (1. Obergeschoss).**

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rhede, 22.03.2013

Lothar Mittag
Der Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass
vom 25. März 2013**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (Ladenöffnungsgesetz –LÖG NRW), GV. NRW. S. 516, wird von der Stadt Rhede als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rhede vom 20.03.2013 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen des Einzelhandels im Stadtteil Rhede dürfen an folgenden Sonntagen:

- a) am vorletzten Sonntag im Monat April,
- b) am ersten Sonntag im Monat August,
- c) am zweiten Sonntag im Monat Oktober,
- d) am zweiten Adventssonntag,

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Sollte der vorletzte Sonntag im April auf den Ostersonntag fallen, dürfen die Verkaufsstellen am vorhergehenden Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Rhede vom 14.11.2007 außer Kraft.

Rhede, 25.03.2013

Stadt Rhede
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

**1. Änderungssatzung
der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rhede
– ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG –
vom 25.03.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002 S. 1938 ff.) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 20.03.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über Abfallentsorgung in der Stadt Rhede – Abfallentsorgungssatzung – vom 21.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden die Angaben „§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch „§ 20 Abs. 2 KrWG“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Angaben „§ 24 KrW-/AbfG“ durch „§ 25 KrWG“ und die Klammerangabe „§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG“ durch „§ 20 Abs. 2 KrWG“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Klammerangabe „§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 20 Abs. 2 KrWG“.
4. In § 3 Absatz 2 wird die Klammerangabe „§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG“ durch „§ 20 Abs. 2 KrWG“ ersetzt.
5. § 3 Abs. 3 wird gestrichen.
6. In § 4 Abs. 1 wird die Klammerangabe „§ 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung“.
7. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

8. In § 6 Abs. 1 Satz 3 werden die Angaben „§ 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG“.
9. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Angaben „§ 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG“.
10. § 6 Abs. 4, 2. Spiegelstrich wird gestrichen.
11. In § 6 Abs. 4, 3. Spiegelstrich werden die Angaben „§ 24 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 25 KrWG“ und die Klammerangabe „§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG“.
12. § 6 Abs. 4, 4. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;“
13. § 6 Abs. 4, 5. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;“
14. In § 6 Abs. 4, 6. Spiegelstrich werden die Angaben
„§ 25 KrW-/AbfG“ durch „§ 23 KrWG“ und
„§ 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG“ durch „§ 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG“ und
„§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG“ durch „§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG“ ersetzt.
15. In § 11 Abs. 3 Buchstabe f) wird die Angabe „zur Garten- und Grünabfallsammelstelle (Kompostplatz)“ ersetzt durch „Wertstoffhof Rhede der egw“.
16. In § 11 Abs. 3 Buchstabe f) Satz 3 wird die Formulierung „in Säcken“ ersetzt durch „in verrottbaren Säcken“.
17. In § 12 Abs. 5 wird die Angabe „mit gleichzeitiger Leerung der blauen Altpapiergefäße“ gestrichen; dafür wird die Klammerangabe „**(zur Zeit Bündelsammlung und blaue 240-Liter-Tonne)**“ eingefügt.

18. In § 12 Abs 7 wird die Angabe „öffentlich bekanntgemacht“ ersetzt durch „über die entsprechenden Medien bekannt gegeben“.
19. In § 14 Abs. 1 wird hinter den Wörtern „voraussichtliche Menge“ folgende Formulierung eingefügt: „ ,die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen“.
20. In § 15 Abs. 1 wird die Angabe „in Kliniken“ ersetzt durch „in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen“
21. In § 17 Abs. 1 werden die Angaben „§ 3 Abs. 1 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 1 KrWG“.
22. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden die Angaben „macht öffentlich bekannt“ ersetzt durch „informiert in geeigneter Form über“
23. In § 21 Abs. 1 Buchstabe b) werden die Wörter „und Kleinbatterien“ gestrichen.
24. § 21 Abs. 1 Buchstabe c) wird gestrichen.
25. § 21 Abs. 1 Buchstabe d) wird Buchstabe c).
26. § 21 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 25. März 2013

Lothar Mittag
Der Bürgermeister